

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Hirschberg- und Heidweiher in der Gabellohe“

Vom 12. Mai 1982 (GVBl S. 536)

Auf Grund von Art. 7 Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der etwa 1 km südlich von Immenreuth, Landkreis Tirschenreuth, in der Gabellohe gelegene Hirschbergweiher und der benachbarte Heidweiher werden unter der Bezeichnung „Hirschberg- und Heidweiher in der Gabellohe“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 28,13 Hektar und liegt in der Gemeinde Immenreuth, Gemarkung Immenreuth.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften in dem bestehenden Umfang zu schützen,
2. der dortigen Vogelwelt den erforderlichen Lebensbereich einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten,
3. die in diesem Gebiet anzutreffenden zahlreichen Sukzessionsstadien der Verlandung und der Moorbildung vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,
4. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflä-

chen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Waldbestände zu roden,
7. Grünlandbereiche zu entwässern, umzubrechen, aufzuforsten oder in Ackerland umzuwandeln,
8. Streuwiesen zu entwässern, umzubrechen, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder in eine andere Nutzung überzuführen,
9. vorbehaltlich anderer wasserrechtlicher Entscheidungen den Hirschbergweiher über das bisherige Stauziel von NN = 476,95 und den Heidweiher über das bisherige Stauziel von NN = 479,00 anzustauen,
10. die vorgenannten Weiher in der Zeit vom 01. März bis 15. September trocken fallen zu lassen bzw. unter die vorgenannten Stauziele abzusenken,
11. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. Sachen im Gelände zu lagern,

16. Feuer anzumachen,

17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,

18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu baden,
5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
6. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 8 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Grünlandnutzung auf den Flurstücken 280/4, 741, 767 und 743 sowie der Streuwiesennutzung auf der nicht vom Wasser überdeckten Teilfläche des Flurstückes 769/1; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 7 und 8,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der einzelstammweisen Nutzung mit der Maßgabe, dass
 - a) Auflichtungen vermieden werden und
 - b) die Bestockung in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung erhalten wird,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, insbesondere das Kalken und Düngen innerhalb der freien Wasserfläche, das Benutzen von Booten ohne Antriebsaggregate außerhalb der Verlandungszonen sowie das Beseitigen von Pflanzen der Schwimmblattgesellschaften innerhalb der freien Wasserfläche; teichbauliche Entlandungsmaßnahmen sind jedoch nur mit Genehmigung der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Landesanstalt für Fischerei, Außenstelle für Karpfenteichwirtschaft in Höchstadt a.d. Aisch, zulässig; es gilt ferner § 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 10,
5. die Unterhaltung der Wege sowie die ordnungsgemäße Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen,

6. die Einleitung von Drainsammlern mit Genehmigung des Landratsamtes Tirschenreuth als unterer Naturschutzbehörde sowie die Gewässeraufsicht,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Tirschenreuth als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Hirschberg- und Heidweiher in der Gabellohe“ vereinbar ist.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten des Geländes, das Zelten, das Lagern, das Baden, das Befahren der Gewässer, die Herstellung von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen, das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. August 1982 in Kraft.

München, den 12. Mai 1982

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister